

- 34 1. Zwischen dem Erbrecht und dem Eigentum, dessen Subjekt Individuen sind, besteht ein enger Zusammenhang. Die Gegenstände, die vererbbar sind, sind die Objekte dieser Eigentumsarten. Aus der Verfügungsbefugnis des Subjekts folgt, daß es über diese Objekte grundsätzlich auch von Todes wegen verfügen kann (Testierfreiheit). Insofern ist es sinnvoll, daß die Gewährleistung des Erbrechts in demselben Artikel wie die Gewährleistung des persönlichen Eigentums verankert ist.
- 35 2. Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von 1949 wurde das Erbrecht nach »Maßgabe des bürgerlichen Rechts« gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe sollte durch Gesetz bestimmt werden (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.). Der beabsichtigte Effekt wurde durch die starke Staffelung der Erbschaftsteuer entsprechend Art. 12 Abs. 3 a.a.O. erreicht (s. Rz. 100 zu Art. 9), so daß der Verfassungsauftrag nicht durch ein erbrechtliches Gesetz erfüllt zu werden brauchte.
- 36 3. Es galten zunächst die Bestimmungen des BGB weiter. Im Vorgriff auf Regelungen des ZGB (Hilde Benjamin, Das Familiengesetzbuch . . ., S. 7) wurde jedoch das Erbrecht partiell durch das Einfuhrungsgesetz zum Familiengesetzbuch vom 20. 12. 1965³¹ geändert. Unter Aufhebung der §§ 1931-1934 BGB wurde das Erbrecht des Ehegatten durch § 10 a.a.O. neu geregelt. Geändert wurde ferner das Erbrecht des außerhalb einer Ehe geborenen (unehelichen) Kindes.
- Die umfassende Neuregelung des Erbrechts brachte das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975² (ZGB) im sechsten Teil (§§ 362-427). Das Erbrecht ist der Teil des ZGB, der von allen am ehesten noch traditionelle Rechtsformen und Lösungen aufweist. Wegen der Einzelheiten muß auf die zivilrechtliche Spezialliteratur verwiesen werden.
4. Garantie des Erbrechts.
- 37 a) Art. 11 Abs. 1 bedeutet für das Erbrecht eine Institutsgarantie. Es wäre also verfassungswidrig, das Erbrecht abzuschaffen.
- 38 b) Art. 11 Abs. 1 garantiert aber nicht, daß das persönliche Eigentum in seinem konkreten Bestand vererbt werden kann. Auch wenn in der Verfassung von 1968/1974 Bestimmungen über einen Anteil des Staates am Erbe fehlen, so bedeutet das nicht, daß er auch künftig daran nicht partizipieren dürfte. Das Mittel dazu wird aber voraussichtlich grundsätzlich die Erbschaftsteuer bleiben, um »gesellschaftsgefährdende« Anhäufung von persönlichem Eigentum und von Privateigentum in einer Hand zu verhindern. Garantiert wird auch nicht, daß der Kreis der nach der gesetzlichen Erbfolge Berechtigten unverändert bleibt.
- 39 c) Fraglich ist, ob die Institutsgarantie sich auch auf die Vererbung von Privateigentum bezieht. Dafür spricht, daß in Art. 11 Abs. 1 vom Erbrecht schlechthin gesprochen wird, seine Gewährleistung also nicht auf die Objekte des persönlichem Eigentums eingeschränkt wird. Dagegen könnte sprechen, daß Art. 11 Abs. 1 nur vom persönlichen Eigentum handelt. Indessen dürfte die erste Alternative den Vorzug haben. Entscheidend ist, daß nach dem ZGB (§ 362 Abs. 2) das Erbrecht den Übergang des Eigentums, also

31 GBl. 1966 I, S. 19-